

auch gewalttätige Väter führten zu Fremdplatzierungen, bspw. in einem Fall, wo der Vater sogar unter Vormundschaft stand und der Vormund mit der Fremdplatzierung einverstanden sein musste.²⁴¹ Unsittliches Verhalten von Mädchen und jungen Frauen wurde in einigen Fällen auch in Bezug auf ihren Umgang mit italienischen Einwanderern kritisiert, so bspw. ein Mädchen, das „sich sehr aufreizend den Italienern gegenüber [benehme], das Mädchen sei ganz verdorben.“²⁴² Dieser Umgang wurde also als unsittlich angesehen. Bei einem jungen Mann wurde dessen negativer Werdegang nicht nur anhand seines Verhaltens, sondern auch an seinem Äusseren festgehalten. Er „lief ungepflegt herum liess sich die Haare und Bart wachsen“ und hätte mit sich mit „Gammlern“ in der Schweiz herumgetrieben.²⁴³ Das Aussehen widerspiegelte gleichzeitig die Lebensweise eines Menschen.

Ein anderer Fall aus einem Bürgerheim zeigt die Schwierigkeiten auf, die vor allem mit psychisch Kranken zu Tage kamen. So bspw. im Fall eines Patienten, für den man vergebens nach einer geeigneteren Anstalt gesucht hatte. Zwar sei die Person „jetzt besser zu halten“, aber es „gäbe immer wieder Streitigkeiten zwischen der Sr. Oberin, dem Verwalter und dem Vormund, da [x] immer betteln oder klagen würde.“²⁴⁴ Die „unsittliche“ Haushaltsführung einer Frau, die sogar die Räume an Fremde vermietet, sei für die Kinder schädlich: „Die Familie wohne in zwei Räumen, die Kinder seien verwahrlost und zu jeder Tages- und Nachtzeit auf den Strassen anzutreffen. Die Frau lasse auch niemand[sic!] ins Haus hinein und sei frech und ordinär.“²⁴⁵ Eine andere Frau hat ihr Kind, ohne das Wissen anderer über ihre Schwangerschaft, im Ausland zur Welt gebracht. Den Vater wolle sie nun heiraten.²⁴⁶ Dann wurde noch der Fall eines Kindes behandelt, welches sich in einer psychiatrischen Klinik befand und an dessen Kosten der Vater sich bisher mit 2/3 zu beteiligen hatte, den anderen Drittel bezahlte das Land. Bisher zahlte die Gemeinde also nichts. „Man ist der Ansicht, dass [x] [der Vater] seelisch schon genug zu tragen habe und dass man ihm die vollen Kosten für die Unterbringung seines invaliden Kindes bezahlen sollte.“²⁴⁷ Die hohe moralische „Verpflichtung“ der FSK zeigt sich bspw. auch im Eingreifen bei unsittlichem Verhalten bspw. eines Mannes, der sich nach langer Ehe mit einer neuen Frau eingelassen und

²⁴¹ Vgl. ebd. *FSK-Protokoll vom 03.10.1968*, S. 3-4.

²⁴² Vgl. ebd. *FSK-Protokoll vom 11.11.1968*, S. 4.

²⁴³ Ebd. S. 5. Vgl. dazu auch den Fall in LLA V 186/6, *FSK-Protokoll vom 11.03.1969*, S. 4.

²⁴⁴ LLA V 186/4, *FSK-Protokoll vom 21.09.1967*, S. 2.

²⁴⁵ Ebd. S. 5-6.

²⁴⁶ Ebd. *FSK-Protokoll vom 29.09.1967*, S. 2.

²⁴⁷ Ebd. S. 3-4.